

SATZUNG

über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Waakirchen (Friedhofs- und Bestattungsordnung).

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Waakirchen mit Genehmigung des Landratsamtes Miesbach vom 4.4.1979 Nr. II/1-028-1 Al/kö folgende

SATZUNG

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) die gemeindeeigenen Friedhöfe in Waakirchen und Schaftlach
- b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser in Waakirchen und Schaftlach
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2

Bestattungsanspruch

Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden alle Personen bestattet, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Waakirchen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Dasselbe gilt für Leichenteile und tot aufgefundene Personen. Für die Bestattung anderer Personen ist die besondere Genehmigung der Gemeinde erforderlich.

Teil II

§ 3

Verwaltung

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III

Die Grabstätten

§ 4

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Reihengräber (Einzelgräber)
- b) Wahlgräber (Familiengräber)
- c) Urnengräber
- d) Urnennischen (Urnenwand)

§ 5

Aufstellungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungspläne). In diesen sind die einzelnen Abteilungen fortlaufend nummeriert.

§ 6

Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- 1) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist zur Verfügung gestellt.
- 2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Kinder bis 5 Jahren (Kindergräber)
 - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre
- 3) Die Nutzungszeit für Reihengräber für Kinder bis 5 Jahre beträgt 10 Jahre.
- 4) Die Nutzungszeit für Reihengräber für Personen über 5 Jahre beträgt 15 Jahre.
- 5) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettung aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist unzulässig.

§ 7

Wahlgräber

- 1) Wahlgräber sind Grabstätten an denen das Benutzungsrecht von 15 Jahren auf Antrag um jeweils weitere 15 Jahre verlängert werden kann.
- 2) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) deren eheliche und uneheliche unverheiratete Kinder, sowie deren angenommene unverheiratete Kinder

- c) die Eltern der unter a) bezeichneten Personen

§ 8

Urnengräber

- 1) Die Urnenbeisetzung ist ober- und unterirdisch gestattet.
- 2) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verwandter beigesetzt werden.
- 3) Die Nutzungszeit für Urnengräber beträgt 15 Jahre.

§ 8a

- 1) Die Nutzungszeit für die Urnennischen beträgt 15 Jahre.
- 2) In einer Grabstätte können Aschereste mehrerer Verwandter beigesetzt werden.
- 3) Bei Rückgabe der Nische werden die Urnen kostenlos in einem anonymen Grabfeld beigesetzt.

§ 9

Größe der Gräber

- 1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:
 - a) Kindergräber (bis 5 Jahre) Reihengräber
Länge 120 cm - Breite 60 cm
 - b) Reihengräber (über 5 Jahre)
Länge 200 cm - Breite 100 cm
 - c) Wahlgräber
Länge 200 cm - Breite 100 cm, 200 oder 300 cm
 - d) Urnengräber
Länge 120 cm - Breite 100 cm
- 2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 65 cm.

§ 10

Tiefe der Gräber

Die Tiefe der Gräber beträgt mindestens:

- | | |
|--------------------------------|--------|
| a) bei Erwachsenen | 1,80 m |
| b) bei Kindern unter 12 Jahren | 1,30 m |
| c) bei Kindern unter 7 Jahren | 1,10 m |
| d) bei Kindern unter 2 Jahren | 0,80 m |
| e) bei Urnen | 0,65 m |

Werden mehrere Leichen gleichzeitig in einem Grabe beerdigt, so sind die Särge entweder nebeneinander zu stellen oder das Grab muss eine solche Tiefe erhalten, dass die festgesetzten Mindestgrabtiefen auch für den obersten der aufeinander gestellten Särge gewahrt bleiben.

§ 11

Rechte an Grabstätten

- 1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde, an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- 3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Wahlgräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- 4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- 5) Wird während der Nutzungszeit ein Grab in Benützung genommen und erstreckt sich dadurch die Ruhezeit über die Nutzungszeit hinaus, so verlängert sich die Nutzungszeit ohne Antrag von selbst bis zum Ablauf der Ruhefrist.

§ 12

Umschreibung des Benutzungsrechts

- 1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlinge schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- 2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.

- 3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 7 Abs. 2 a-c bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- 4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 13

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- 1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt im Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- 2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- 1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- 2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 12 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- 3) Bei allen Gräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- 4) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instand gehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und eingesät werden.

§ 15

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- 1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- 2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der

Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

- 3) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher werden auf Kosten des Pflichtigen beseitigt, wenn sie trotz Aufforderung oder eines Hinweises – soweit die Anschrift des Grabinhabers bekannt ist – binnen 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht entfernt werden.
- 4) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind durch die Verfügungsberechtigten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 16

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- 1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, insbesondere welche sich auf Gestalt, Art und Lage der im Satz 1 genannten Anlagen beziehen.
- 2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 30 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 19 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 18 der Satzung) widersprechen und eine nachträgliche Genehmigung nicht erteilt werden kann.
- 3) Die Erlaubnis ist vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeinde einzuholen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen:
Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- 4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 19 entspricht.
- 5) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.
Der Benutzungsberechtigte oder der Unternehmer sind verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 17

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

1) Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

| | | |
|------------------------------------|-------------|---------------|
| a) bei Kindergräbern | Höhe 0,80 m | Breite 0,50 m |
| b) bei Reihengräbern | Höhe 1,40 m | Breite 0,70 m |
| c) bei Wahlgräbern 1 m | Höhe 1,60 m | Breite 0,70 m |
| d) bei Wahlgräbern 1 m – 1,30 m | Höhe 1,60 m | Breite 1,20 m |
| e) bei Wahlgräbern 1,30 m – 1,60 m | Höhe 1,60 m | Breite 1,30 m |
| f) bei Wahlgräbern 1,60 m – 1,80 m | Höhe 1,60 m | Breite 1,40 m |
| g) bei Wahlgräbern 2 m | Höhe 1,60 m | Breite 1,60 m |
| h) bei Urnengräbern | Höhe 1,40 m | Breite 0,70 m |

2) Grabeinfassungen dürfen die nach § 9 dieser Satzung festgelegten Grabgrößen (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten. Das Anbringen von Einfassungen mit einer größeren Breite von 8 cm bei Reihengräbern und Urnengrabstätten, 10 cm bei Wahlgräbern, ist nicht gestattet.

§ 18

Grabmalgestaltung

- 1) In einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseite der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- 2) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 19

Gründung und Erhaltung von Grabdenkmälern

- 1) Grabdenkmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- 2) Grabmäler aus Stein, die höher sind als 1,00 m, müssen auf mindestens 1,20 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- 3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
- 4) Die Gemeinde kann, wenn Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern festgestellt werden und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten dieser Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten, das Erforderliche zu veranlassen.

- 5) Der Zustand der Grabdenkmäler wird von der Gemeinde laufend überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die festgestellten Mängel innerhalb der von der Gemeinde bestimmten Frist zu beheben.
- 6) Die in § 16 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Benutzungsrechts nicht ohne die Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.

Teil IV

Das Leichenhaus

§ 20

Benutzung des Leichenhauses und Benutzungswesen

- 1) Die Leichenhäuser in Waakirchen und Schaftlach dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- 2) Sämtliche Leichen innerhalb des Gemeindebezirks Waakirchen müssen, soweit in besonders begründeten Fällen nicht Ausnahmen zugelassen sind, nach Vornahme der ersten Leichenschau, möglichst noch am Sterbetage, spätestens am folgenden Tage, in die Leichenhallen gebracht werden. Die Särge werden vor dem Herausschaffen geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leichen zu sehen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.
- 3) Die Leichen der anzeigepflichtigen, an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, welche sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenhallen gebracht werden müssen, sind verschlossen aufzustellen. Sie dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Erlaubnis des Landratsamtes Miesbach nach Anhörung des Gesundheitsamtes nochmals geöffnet werden.
- 4) Särge, welche von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Wiederöffnung ist gleichfalls nur mit Genehmigung des zuständigen Arztes, der den Leichenschauschein ausgestellt hat, zulässig.

Teil V

Friedhof und Bestattungspersonal

§ 21

Leichenträger

- 1) Der Transport von Leichen bei den Beerdigungsfeierlichkeiten wird von den von

der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt, soweit die Träger nicht von den Angehörigen selbst besorgt werden.

Totengräber

- 1) Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt der Gemeinde.

Teil VI

Bestattungsvorschriften

§ 22

- 1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen.
- 2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 23

Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 5 Jahre 15 Jahre, für Verstorbene bis 5 Jahre 10 Jahre.

Während der Ruhezeit dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen oder Aschenreste Verstorbener und Fehlgeburten oder Körper- und Leichenteile aufgenommen werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt oder geeignet ist.

§ 24

- 1) Leichenausgrabungen und Umbettungen bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Miesbach, die bei der Gemeinde Waakirchen zu beantragen ist.
- 2) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- 3) Die Gemeinde kann, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil VII

Ordnungsvorschriften

§ 25

Besuchszeiten

- 1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- 2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Abs. 1 zulassen.

§ 26

Verhalten im Friedhof

- 1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 27

Arbeiten im Friedhof

- 1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Anmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- 2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- 4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- 5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- 6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

- 7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 28

Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde, auf den Friedhof mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 27 Abs. 5 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

Teil VII

Schlussbestimmungen

§ 29

Gebührenerhebung

Für die Erhebung der Gebühren ist die Gebührensatzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen maßgebend.

§ 30

Ersatzvornahme

- 1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 31

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die Vorschriften über die Gründung und Erhaltung von Grabmälern nach § 19 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 missachtet,
2. der Anzeigepflicht nach § 22 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. gegen die Vorschriften über das Verhalten auf dem Friedhof (§ 28 Verbote) verstößt.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Waakirchen vom 12.04.1979 außer Kraft.

Waakirchen, den 26.10.2009

8171 Gemeinde Waakirchen

Hartl

1. Bürgermeister

